

■ SONDERINFORMATION ■

Grundumlagen 2010

Die „SW“ informiert in dieser Sonderbeilage über die Vorschreibung der Grundumlagen 2010 für alle Sparten und Fachorganisationen.

Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Salzburg hat am 12. 2. 2008, 17. 6. 2008, 16. 9. 2008, 4. 11. 2008, 16. 12. 2008 sowie 17. 2. 2009 gemäß § 123 des Wirtschaftskammergesetzes (WKG) die von den Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) beschlossenen Grundumlagen für das Jahr 2010 genehmigt bzw. im Einvernehmen mit den Fachvertretern beschlossen. Im Übrigen wird auf die bisherigen Beschlüsse des Erweiterten Präsidiums vom 8. 11. 2005, 20. 12. 2005, 12. 9. 2006, 10. 10. 2006, 14. 11. 2006, 19. 12. 2006, 10. 4. 2007, 18. 9. 2007, 18. 12. 2007 sowie des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 21. 1. 2008 sowie 25. 2. 2008 (im Dringlichkeitswege) verwiesen.

Die Grundumlagen für die jeweils zuständige Fachgruppe (Innung, Gremium, Fachvertretung) werden gemäß § 123 Wirtschaftskammergesetz in der derzeit geltenden Fassung für das laufende Jahr vorgeschrieben. Die Umlagen werden innerhalb eines Monats nach Erhalt der Vorschreibung fällig. Sollten über die Höhe der Beitragsvorschreibungen begründete Einwendungen bestehen, müssen diese bis spätestens einen Monat nach Erhalt der Vorschreibung der Wirtschaftskammer schriftlich mitgeteilt werden.

Korrektur bei berechtigtem Einwand

Die Einwendungen werden vom Umlagenbüro der Wirtschaftskammer geprüft. Wenn sie berechtigt sind, erfolgt eine Korrektur der Beitragsvorschreibung. Ebenfalls innerhalb eines Monats nach Erhalt der Vorschreibung kann auch ein Antrag

auf Erlassung eines Bescheides zur Feststellung der Umlagepflicht gestellt werden.

Die Wirtschaftskammer ersucht um Verständnis für die rechtlich gebundene Form der Vorschreibung. Für Auskünfte in allen Fragen, die die Grundumlagen betreffen, stehen das Umlagenbüro der WK Salzburg sowie die zuständigen Fachgruppen zur Verfügung.

Für das Umlagenbüro ist WKS-Mitarbeiter Helmut Neumayer zuständig. Die Dienststelle befindet sich im Wirtschaftskammergebäude in Salzburg, Julius-Raab-Platz 1, 1. Stock, Zimmer 137, Tel. 0662/8888, Dw. 234 oder 235, Fax: 0662/8888-587, E-Mail: grundumlagen@wks.at

Die Grundumlage ist für jede Berechtigung zum selbstständigen Betrieb eines Unternehmens (§ 2 Abs. 1, 2 und 3 WKG), die in den Wirkungsbereich einer Fachgruppe fällt, zu entrichten. Das gilt auch, wenn die Mitgliedschaft zu mehreren Fachgruppen durch nur eine Berechtigung begründet ist, wie z. B. beim Handelsgewerbe (unter Ausschluss der reglementierten Handelsgewerbe).

SV-Beiträge als Berechnungsbasis

Bei Fachgruppen, in denen die Grundumlage auf Basis der Sozialversicherungsbeiträge vorgeschrieben wird, errechnet sich die Grundumlage aus einem Hebesatz der 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse (SGKK) geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen.

Zur Ermittlung des Beschäftigtenzuschlages werden die bei der SGKK gemeldeten Beschäftigten zu den Stichtagen 31. Jänner 2009 und 31. Juli 2009 herangezogen. Aus diesen Werten wird die durchschnittliche Beschäftigtenzahl errechnet.

Zur Ermittlung des Beschäftigtenzuschlages werden die bei der SGKK gemeldeten Beschäftigten zu den Stichtagen 31. Jänner 2009 und 31. Juli 2009 herangezogen. Aus diesen Werten wird die durchschnittliche Beschäftigtenzahl errechnet.

Grundumlage für ruhende Berechtigungen

Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage nur in halber Höhe zu entrichten (§ 123 Abs. 12 WKG). Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten (§ 123 Abs. 12 WKG). Die Höhe der Grundumlage wird von der Fachgruppe bzw. der Fachvertretung über deren Vorschlag von der Wirtschaftskammer beschlossen. Die Grundumlagen können daher bei verschiedenen Fachgruppen mit Rücksicht auf die in den einzelnen Berufszweigen gegebenen besonderen Verhältnisse voneinander abweichen. Einwendungen, die sich ausschließlich auf solche Unterschiede stützen, können nicht berücksichtigt werden.

Bei Erfolglosigkeit der Mahnung ist die Wirtschaftskammer gezwungen, die Rückstände exekutiv einzubringen.

Grundumlagenstaffelung bei festem Betrag

Gemäß § 123 Wirtschaftskammergesetz ist die Grundumlage für jede Berechtigung zu entrichten, die in den Wirkungsbereich einer Fachgruppe (eines Fachverbandes) fällt. Wurde die Grundumlage mit einem festen Betrag beschlossen, ist sie im Verhältnis 1:2 zu staffeln.

Danach haben zu entrichten:

- natürliche Personen, offene

- Handelsgesellschaften bzw. offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: die einfache Grundumlage,

- Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: die doppelte Grundumlage.

Info: Tel. 0662/8888, Dw. 234

Inhalt

Sparte Gewerbe und Handwerk	S. 2 bis 5
Sparte Industrie	S. 5 bis 6
Sparte Handel	S. 6 bis 10
Sparte Bank und Versicherung	S. 10
Sparte Transport und Verkehr	S. 10 bis 13
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft	S. 13 bis 15
Sparte Information und Consulting	S. 15 bis 16

gen. Da eine solche Maßnahme nur neuerliche Spesen verursacht, liegt eine fristgerechte Überweisung im eigenen Interesse der Mitglieder.

Fristgerecht überweisen und Spesen sparen

Die Vorschreibung enthält aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung neben der Vorschreibung für das laufende Jahr auch eventuelle Rückstände aus den Vorjahren. Gegen diese Rückstände besteht keine Einspruchsmöglichkeit mehr, weil sie bereits rechtskräftig sind.

In der SW-Sonderinformation werden die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Grundumlage 2010 nach Innungen und Fachgruppen angeführt. Die Innungsbezeichnungen haben zur Kennung jeweils eine Nummer zugeteilt erhalten, nach der man auch die Spartenzugehörigkeit erkennen kann. Die Sparte Gewerbe und Handwerk wurde mit Nummern ab 101, die Industrie ab 201, der Handel ab 301, Bank und Versicherung ab 401, Transport und Verkehr ab 501, Tourismus und Freizeitwirtschaft ab 601 und Information und Consulting ab 701 versehen.

1. Sparte Gewerbe und Handwerk

Bemessungsgrundlage und Höhe der Grundumlage 2010

101 Landesinnung Bau

Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.03.2007

Die Grundumlage beträgt 4,50 % der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen.	
Mindestbeitrag	€ 350,00
Nichtbetriebe	€ 175,00
Höchstumlage	€ 3.500,00

102 Fachvertretung der Steinmetze

Beschluss der Fachgruppentagung vom 05.12.2006

Grundbeitrag	€ 280,00
Nichtbetriebe	€ 140,00

Für alle aktiven Mitglieder:
+ 0,20 % der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

103 Landesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler

103 a Dachdecker

Beschluss der Fachgruppentagung vom 31.03.2006

Grundbeitrag	€ 240,00
Nichtbetriebe	€ 120,00

Für alle aktiven Mitglieder:
+ 1,6 % der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

Höchstbeitrag: € 1.200,00

103 b Glaser

Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.06.2006

Grundbeitrag	€ 210,00
Nichtbetriebe	€ 105,00

Für alle aktiven Mitglieder:
+ 3,5 % der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

Höchstbeitrag € 1.200,00

103 c Spengler und Kupferschmiede

Beschluss der Fachgruppentagung vom 31.03.2006

Grundbeitrag	€ 140,00
Nichtbetriebe	€ 70,00

+ 1,4 % der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

Höchstumlage € 1.000,00

104 Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker

Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.06.2007

Sockelbetrag	€ 315,00
Ruhende Berechtigungen	€ 157,50

Für alle aktiven Mitglieder:
+ 0,45 % der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

Höchstbeitrag € 3.500,00

105 Landesinnung der Maler und Tapezierer

105 a Maler

Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.10.2006

Sockelbetrag Maler (214,00 Sockelbetrag Grundbetrag + 103,00 Werbebeitrag)	€ 317,00
Sockelbetrag Sonstige	€ 214,00
Sockelbetrag Ruhende	€ 107,00

+ 0,29 % der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

Maximaler Gesamtbeitrag € 2.000,00

105 b Tapezierer

Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.09.2006

Sockelbetrag für Tapezierer	€ 292,00
Nichtbetriebe	€ 146,00

Sockelbetrag für Bodenverleger, Segelmacher, Bettfedernreiniger und Montage von Jalousien	€ 156,00
Nichtbetriebe	€ 78,00
Sockelbetrag für Sattler und Riemer, Taschner, Ledergalanteriewarenerzeuger, Autosattler und Sonstige	€ 180,00
Nichtbetriebe	€ 90,00

für alle Mitglieder + 0,40 % der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

Höchstbeitrag € 2.000,00

106 Landesinnung der Bauhilfsgewerbe

106 a Pflasterer

Beschluss der Fachgruppentagung vom 31.03.2006

Grundbeitrag für Pflasterer	€ 200,00
Nichtbetriebe für Pflasterer	€ 100,00

+ 1,6 % der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

Höchstbeitrag € 1.200,00

106 b Bauhilfsgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.06.2008

Sockelbetrag Betonwarenerzeuger, Zementerzeuger, Frischbetonhersteller (Grundbetrag 115,00 + Werbebeitrag 210,00)	€ 325,00
Sockelbetrag Steinbrüche, Sand- und Schotterunternehmern (Grundbetrag 115,00 + Werbebeitrag 80,00)	€ 195,00
Sockelbetrag sonstige Berufszweige	€ 115,00
Nichtbetriebe	€ 57,50

+ 0,8 % der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

Maximaler Gesamtbeitrag € 2.000,00

106 c Bodenleger

Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.05.2006

Sockelbetrag aktive Berechtigungen (80,00 Grundbetrag + 203,00 Werbebeitrag)	€ 283,00
Sockelbetrag Ruhende	€ 40,00

+ 0,19 % der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

Maximaler Gesamtbeitrag € 2.000,00

107 Landesinnung Holzbau

Beschluss des Fachgruppenausschusses vom 21.09.2006 im Dringlichkeitswege gegen nachträgliche Kenntnisaufnahme durch die Fachgruppentagung

Grundbeitrag (keine Staffelung nach Rechtsform)	€ 350,00
Nichtbetriebe	€ 175,00
Mindestbeitrag	€ 175,00

+ 0,45 % der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

Höchstbeitrag € 5.200,00

108 Landesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe

108 a Tischler

Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.10.2006

Sockelbetrag Tischler und Teilgewerbe (110,00 Grundbetrag + 125,00 Werbebeitrag)	€ 235,00
Sockelbetrag Sonstige	€ 110,00
Sockelbetrag Ruhende	€ 55,00

+ 0,40 % der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

108 b Holzgestaltende Gewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.11.2006

Sockelbetrag	a) € 190,00
	b) € 380,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigungen)	a) € 95,00
	b) € 190,00

+ 0,00 % der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

109 Fachvertretung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner

Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.09.2006	
Sockelbetrag (= Festbetrag): Karosseriebauer und Autospengler	€ 162,00
Sonstige	€ 84,00
Werbebeitrag Karosseriebauer + Autospengler mit AN	€ 228,00
Werbebeitrag Karosseriebauer + Autospengler ohne AN	€ 114,00
ruhende Karosseriebauer + AS	€ 81,00
ruhende Sonstige	€ 42,00
+ 3,9 ‰ der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten	
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

110 Landesinnung der Metalltechniker

110 a Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede

Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.04.2006	
Sockelbetrag	€ 100,00
Nichtbetriebe	€ 50,00
+ 1,1 ‰ der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten	
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	
Höchstumlage	€ 2.000,00

110 c Metalldesign

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 06.11.2007	
Sockelbetrag	€ 72,00
Nichtbetriebe	€ 36,00
+ 0,15 ‰ der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten	
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

111 Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker

Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.04.2006	
Sockelbetrag	€ 180,00
Nichtbetriebe	€ 60,00
+ 2 ‰ der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten	
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	
Höchstumlage	€ 4.000,00

112 Landesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker

Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.06.2006	
Sockelbetrag Mitglieder	€ 150,00
Nichtbetriebe	€ 75,00
Sockelbetrag Blitzschutzbauer	€ 110,00
Nichtbetriebe Blitzschutzbauer	€ 55,00
+ 1,5 ‰ der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten	
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	
Höchstumlage	€ 2.000,00

113 Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 06.11.2007	
Fester Betrag	a) € 120,00
	b) € 240,00
Nichtbetriebe	a) € 60,00
	b) € 120,00
+ 0,00 ‰ der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten	
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

114 Landesinnung der Mechatroniker

Beschluss durch den Fachgruppenausschuss vom 09.03.2006	
Sockelbetrag	a) € 122,00
	b) € 244,00
Nichtbetriebe	a) € 61,00
	b) € 122,00
+ 0,00 ‰ der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten	
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

115 Landesinnung der Kraftfahrzeugtechniker

Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.06.2006	
Sockelbetrag	€ 100,00
Nichtbetriebe	€ 50,00
+ 1,4 ‰ der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten	
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

116 Landesinnung der Kunsthandwerke

116 a Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher

Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.10.2006	
Sockelbetrag	a) € 136,00
	b) € 272,00
Ruhende Berechtigungen	a) € 68,00
	b) € 136,00

+ 0,25 ‰ der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

116 b Musikinstrumentenerzeuger

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 12.09.2006	
Fester Betrag	a) € 72,00
	b) € 144,00
Nichtbetriebe	a) € 36,00
	b) € 72,00

+ 0,00 ‰ der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

116 c Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 06.11.2007	
Fester Betrag	a) € 200,00
	b) € 400,00
Nichtbetriebe	a) € 100,00
	b) € 200,00
je Beschäftigten	+ € 50,00

Fixer Betrag nach einer Staffelung auf Basis der Sozialversicherungsbeiträge € 0,00

116 d Erzeugung kunstgewerblicher Artikel

Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.09.2006	
Fester Betrag	€ 99,00
Nichtbetriebe	€ 49,50

117 Landesinnung Mode- und Bekleidungstechnik

117 a Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler

Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.10.2006	
Grundbeitrag	€ 248,00
Nichtbetriebe	€ 124,00
+ 0,00 ‰ des steuerpflichtigen Jahresumsatzes von 2009	

117 b Bekleidungsgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.10.2006	
Grundbeitrag	€ 212,00
Nichtbetriebe	€ 106,00
+ 0,20 ‰ der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten	
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	
Höchstbeitrag	€ 2.000,00

117 c Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler

Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.09.2006	
Grundbeitrag	€ 162,00
Nichtbetriebe	€ 81,00
+ 0,40 ‰ der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten	
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	
Höchstbeitrag	€ 1.000,00

117 d Textilreiniger, Wäscher und Färber

Beschluss der Fachgruppentagung vom 02.03.2005	
Grundbeitrag für Textilreiniger	€ 289,20
Grundbeitrag für übrige Berufszweige	€ 192,80
+ 7,1 ‰ der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten	
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	
Nichtbetriebe	€ 96,40

118 Landesinnung der Gesundheitsberufe**118 a Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher**

Beschluss der Fachgruppentagung vom 31.03.2006

Berufszweig Schuhmacher

Sockelbetrag (keine Staffelung nach Rechtsform)	€	220,00
Ruhende Berechtigungen	€	110,00

Berufszweig Orthopädienschuhmacher

Sockelbetrag (keine Staffelung nach Rechtsform)	€	230,00
Ruhende Berechtigungen	€	115,00

Einheitlich + 0,3 % der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

118 b Augenoptiker und Hörgeräteakustiker

Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.09.2008

Optiker und Kontaktlinsenoptiker pro Mitglied	a) €	150,00
	b) €	300,00

Nichtbetriebe	a) €	75,00
	b) €	150,00

Optiker und Kontaktlinsenoptiker pro Filiale	a) €	110,00
	b) €	220,00

Nichtbetriebe	a) €	55,00
	b) €	110,00

Hörgeräteakustiker pro Standort	a) €	110,00
	b) €	220,00

Nichtbetriebe	a) €	55,00
	b) €	110,00

Fortbildungsfonds und Werbung:

Optiker pro Standort	€	200,00
----------------------	---	--------

Kontaktlinsenoptiker pro Standort	€	200,00
-----------------------------------	---	--------

Hörgeräteakustiker pro Standort	€	100,00
---------------------------------	---	--------

+ 0,00 % der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

118 c Zahntechniker

Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2006

Grundbeitrag	€	340,00
PR-Aktivitäten	+ €	150,00

Nichtbetriebe	€	170,00
---------------	---	--------

+ 2 % der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten

Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

Höchstbeitrag	€	1.000,00
---------------	---	----------

118 d Bandagisten und Orthopädietechniker

Beschluss des Präsidiums vom 06.11.2007

Sockelbetrag (= Festbetrag):

Fester Betrag	a) €	113,90
	b) €	227,80

Nichtbetriebe	a) €	56,95
	b) €	113,90

+ 0,00 % der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten

Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

119 Landesinnung der Lebensmittelgewerbe**119 a Müller**

Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.08.2006

Fester Betrag einheitlich

(keine Staffelung nach Rechtsform)	€	200,00
Ruhende Berechtigungen	€	100,00

Zuschlag für Müller € 0,30/Tonne Jahresvermahlung lt. Vermahlungsstatistik der

AMA des zweitvorangegangenen Jahres

Zuschlag für Futtermittelerzeuger einheitlich (ohne Differenzierung nach

Produktkategorie) € 0,12/Tonne Jahresproduktion lt. Produktionsstatistik der

Bundesinnung des zweitvorangegangenen Jahres

Mindestbeitrag	€	100,00
----------------	---	--------

Höchstbeitrag	€	2.500,00
---------------	---	----------

119 b Bäcker

Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.08.2006

Fester Betrag	€	150,00
---------------	---	--------

Nichtbetriebe	€	75,00
---------------	---	-------

+ 0,55 % der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten

Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

Höchstbeitrag	€	5.800,00
---------------	---	----------

119 c Konditoren (Zuckerbäcker)

Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.08.2006

Fester Betrag	€	330,00
---------------	---	--------

Nichtbetriebe	€	165,00
---------------	---	--------

+ 0,25 % der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten

Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

Höchstbeitrag	€	2.500,00
---------------	---	----------

119 d Fleischer

Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.08.2006

Fester Betrag Fleischer	€	480,00
-------------------------	---	--------

Nichtbetriebe	€	240,00
---------------	---	--------

Fester Betrag Übrige	€	300,00
----------------------	---	--------

Nichtbetriebe	€	150,00
---------------	---	--------

+ 0,60 % der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten

Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

Höchstbeitrag	€	15.000,00
---------------	---	-----------

119 e Nahrungs- und Genussmittelgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.08.2006

Fester Betrag Molker und Käser	€	185,00
--------------------------------	---	--------

Nichtbetriebe Molker und Käser	€	92,50
--------------------------------	---	-------

Fester Betrag Sonstige	€	90,00
------------------------	---	-------

Nichtbetriebe	€	45,00
---------------	---	-------

Mindestbeitrag	€	45,00
----------------	---	-------

+ 0,25 % der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten

Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

Höchstbeitrag	€	6.000,00
---------------	---	----------

120 Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur

Beschluss der Fachgruppentagung am 23.08.2006

Grundbeitrag	€	200,00
--------------	---	--------

Nichtbetriebe	€	100,00
---------------	---	--------

+ 1,5 % der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten

Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

Höchstbeitrag	€	1.500,00
---------------	---	----------

121 Landesinnung der Gärtner und Floristen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.04.2007

Fester Betrag für die Berechtigungen

Landschaftsgärtner, Blumenbinder (Florist), Friedhofsgärtner,		
---	--	--

Kleinhändler mit Schnittblumen	€	290,00
--------------------------------	---	--------

Freies Gewerbe „Rasenmähen und Fassonieren von Hecken“	€	220,00
--	---	--------

Ruhende Berechtigungen

Landschaftsgärtner, Blumenbinder (Florist), Friedhofsgärtner,		
---	--	--

Kleinhändler mit Schnittblumen	€	145,00
--------------------------------	---	--------

„Rasenmähen und Fassonieren von Hecken“	€	110,00
---	---	--------

Variabler Betrag: + 0,4 % der Sozialversicherungssumme

des vorangegangenen Jahres

122 Landesinnung der Berufsfotografen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.09.2005

Betriebsart:

Grundbeitrag für Fotografen	€	204,00
-----------------------------	---	--------

Werbebeitrag	€	80,00
--------------	---	-------

Summe	€	284,00
-------	---	--------

Pressefotografen, Bildagenturen

Nichtbetriebe	€	224,00
---------------	---	--------

Fotografen, Pressefotografen, Bildagenturen	€	102,00
---	---	--------

Grundbeitrag für fix montierte Polaroidkameras, Fotokopierer,		
---	--	--

Minilabs und Lichtpauser	€	160,00
--------------------------	---	--------

Nichtbetriebe	€	80,00
---------------	---	-------

für alle Mitglieder	je Beschäftigten	€	24,00
---------------------	------------------	---	-------

Fixer Betrag für jeden außerhalb der Betriebsstätte

aufgestellten einschlägigen Automaten	€	1,00
---------------------------------------	---	------

+ 0,00 % der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten

Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

123 Landesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger

Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.10.2004			
Fester Betrag pro Berechtigung	a)	€	188,00
	b)	€	376,00
Nichtbetriebe	a)	€	94,00
	b)	€	188,00
+ 0,00 % der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen			

124 Landesinnung der Friseure

Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.09.2005			
Grundbeitrag (inkl. Gemeinschaftshaftpflichtversicherung und Werbezuschlag)			
pro Berechtigung		€	294,00
Nichtbetriebe		€	147,00
je Beschäftigten	+	€	38,00
+ 0,00 % der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen			

125 a Landesinnung der Rauchfangkehrer

Beschluss des Fachgruppenausschusses vom 05.10.2005 im Dringlichkeitswege gegen nachträgliche Kenntnismahme durch die Fachgruppentagung vom 03.11.2005			
Grundbeitrag		€	450,00
je Beschäftigten	+	€	47,00
Nichtbetriebe		€	225,00
+ 0,00 % des steuerpflichtigen Jahresumsatzes 2009			

125 b Landesinnung der Bestatter

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 12.09.2006			
Fester Betrag	a)	€	200,00
	b)	€	400,00
Nichtbetriebe	a)	€	100,00
	b)	€	200,00
Zuschlag pro Geschäftsfall		€	0,00

126 Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister

126 a Gewerbliche Dienstleister

Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.09.2006			
Fester Betrag		€	99,00
Nichtbetriebe		€	49,50
Überlassung von Arbeitskräften			
Fester Betrag		€	124,00
Nichtbetriebe		€	62,00

126 b Sprachdienstleistungen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.03.2006			
Grundbeitrag		€	120,00
Nichtbetriebe		€	60,00
+ 0,1 % der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen			

2. Sparte Industrie

Berechnungsgrundlage für die Grundumlage der Fachgruppen bzw. Fachvertretungen und Fachverbände (ausgenommen Fachvertretung Bauindustrie) ist die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres. Für die Mitglieder der Fachvertretung der Bauindustrie bildet der Zuschlag zur Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungskasse die Bemessungsbasis. Bei Fortführung eines Unternehmens oder Betriebes am selben Standort mit gleicher, eingeschränkter oder erweiterter Berechtigung wird die Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres, des fortgeführten Unternehmens (Betriebes), als Berechnungsbasis für die Grundumlage herangezogen.

201 Fachvertretung Bergwerke und Stahl

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008			
Promille-Satz			0,87 ‰
Mindestumlage		€	72,00
Nichtbetriebe		€	36,00

202 Fachvertretung der Mineralölindustrie

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008			
Promille-Satz			1,42 ‰
Mindestumlage		€	72,00
Nichtbetriebe		€	36,00

203 Fachvertretung der Stein- und keramischen Industrie

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008			
Promille-Satz			3,07 ‰
Mindestumlage		€	72,00
Nichtbetriebe		€	36,00

204 Fachvertretung der Glasindustrie

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008			
Promille-Satz			1,56 ‰
Mindestumlage		€	72,00
Nichtbetriebe		€	36,00

205 Fachvertretung der chemischen Industrie

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008			
Promille-Satz			1,72 ‰
Mindestumlage		€	72,00
Nichtbetriebe		€	36,00

206 Fachvertretung der Papierindustrie

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008			
Promille-Satz			1,53 ‰
Mindestumlage		€	72,00
Nichtbetriebe		€	36,00

207 Fachvertretung der Papierverarbeitenden Industrie

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008			
Promille-Satz			2,68 ‰
Mindestumlage		€	72,00
Nichtbetriebe		€	36,00

208 Fachvertretung der Film- und Musikindustrie

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008			
Promille-Satz			4,52 ‰
Mindestumlage		€	160,00
Nichtbetriebe		€	80,00

209 Fachvertretung der Bauindustrie

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008			
• Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:			
			€ 2.180,00 je Stammfirma
+ 0,452 % ihrer Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß § 21 und § 21 a BUAG (Sachbereich Urlaub)			

• Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:			
+ 0,452 % ihrer Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß § 21 und § 21 a BUAG (Sachbereich Urlaub) an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse			

• Die Zuschlagssummen der ARGE-Beteiligungen werden auf folgende Art festgelegt:

Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt sich aus den Beträgen der Stammfirma und den Anteilen von den ARGEN jeweils eines Kalenderjahres zusammen. Die Aufteilung der Zuschlagssummen der ARGEN erfolgt nach den Beschäftigungsanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.			
Mindestumlage		€	72,00
Nichtbetriebe		€	36,00

• Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:			
		€	2.180,00
+ 0,452 ‰ der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme			

210 Fachgruppe der Holzindustrie

210 a Sägeindustrie

Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.10.2007

Promille-Satz		3,50 ‰
Mindestumlage	€	72,00
Nichtbetriebe	€	36,00

210 b Holzverarbeitende Industrie

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008

Promille-Satz		3,01 ‰
Mindestumlage	€	72,00
Nichtbetriebe	€	36,00

210 d Sonderumlage „Holzinformation“

Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.10.2007

Beschluss des delegierten Fachgruppenausschusses vom 09.10.2007

€ 0,22 je Festmeter/Einschnitt 2009

Mindestumlage	€	36,50
Nichtbetriebe	€	18,25

211 Fachvertretung der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008

Promille-Satz		3,52 ‰
Mindestumlage	€	72,00
Nichtbetriebe	€	36,00

212 Fachvertretung der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie

212 b Schuh- und Lederwarenindustrie

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008

Promille-Satz		2,22 ‰
Mindestumlage	€	72,00
Nichtbetriebe	€	36,00

212 c Textilindustrie

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008

Promille-Satz		2,02 ‰
Mindestumlage	€	72,00
Nichtbetriebe	€	36,00

212 d Bekleidungsindustrie

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008

Promille-Satz		2,72 ‰
Mindestumlage	€	224,00
Nichtbetriebe	€	112,00

213 Fachvertretung der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008

Promille-Satz		5,49 ‰
Mindestumlage	€	72,00
Nichtbetriebe	€	36,00

214 Fachvertretung der Gießereindustrie

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008

Promille-Satz		3,32 ‰
Mindestumlage	€	72,00
Nichtbetriebe	€	36,00

215 Fachvertretung der NE-Metallindustrie

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008

Promille-Satz		2,12 ‰
Mindestumlage	€	72,00
Nichtbetriebe	€	36,00

216 Fachvertretung Maschinen & Metallwaren

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008

Promille-Satz		0,72 ‰
Mindestumlage	€	72,00
Nichtbetriebe	€	36,00

217 Fachvertretung der Fahrzeugindustrie

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008

Promille-Satz		0,55 ‰
Mindestumlage	€	72,00
Nichtbetriebe	€	36,00

218 Fachvertretung der Elektro- und Elektronikindustrie

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008

Promille-Satz		0,97 ‰
Mindestumlage	€	72,00
Nichtbetriebe	€	36,00

3. Sparte Handel

Bemessungsgrundlage und Höhe der Grundumlage 2010

301 Landesgremium des Lebensmittelhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.11.2006

Fester Betrag	a) €	72,00
	b) €	144,00
Nichtbetriebe	a) €	36,00
	b) €	72,00

Grundlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

a) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

302 Landesgremium der Tabaktrafikanter

302 a Trafikanten

Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2006 für Tabakfachgeschäfte und Tabakverkaufsstellen nach dem Umsatz des vergangenen Jahres

a) bei Umsatz bis zu	€	7.267,28	€	10,00
b) bei Umsatz bis zu	€	36.336,42	€	25,00
c) bei Umsatz bis zu	€	72.672,83	€	55,00
d) bei Umsatz bis zu	€	145.345,67	€	80,00
e) bei Umsatz bis zu	€	290.691,34	€	175,00
f) bei Umsatz bis zu	€	436.037,01	€	205,00
g) bei Umsatz bis zu	€	581.382,67	€	230,00
h) bei Umsatz bis zu	€	726.728,34	€	250,00
i) bei Umsatz über	€	726.728,34	€	280,00

302 b Lottokollekturen

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008

Lottokollekturen:

Für Lottokollekturen 3,144 ‰ des von der österreichischen Lotterien GmbH für das zweitvorangegangene Jahr (für 2010 also 2008) bekanntgegebenen Umsatzes pro Kollektur, der für das Zahlenlotto erzielt wurde. Für ab 1990 neu hinzugekommene Lottokollekturen sollen lediglich 30 % der Grundumlage eingehoben werden.

Die Mindestgrundumlage beträgt	€	7,27
Nichtbetriebe	€	3,64

303 Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben

Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.11.2006

Fester Betrag	a) €	69,00
	b) €	138,00
Nichtbetriebe	a) €	34,50
	b) €	69,00

Grundlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

a) Einfachsartimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
b) Mehrfachsartimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00

304 Landesgremium des Agrarhandels

304 a Landesproduktenhandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.11.2006

Fester Betrag	a) €	87,00
	b) €	174,00
Nichtbetriebe	a) €	43,50
	b) €	87,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00

304 b Viehhandel und Fleischgroßhandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.09.2006

Fester Betrag	a) €	145,00
	b) €	290,00
Nichtbetriebe	a) €	72,50
	b) €	145,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00

304 c Wein- und Spirituosenhandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.11.2006

Fester Betrag	a) €	145,00
	b) €	290,00
Nichtbetriebe	a) €	72,50
	b) €	145,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00

305 Fachgruppe des Energiehandels

305 a Mineralölhandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom 05.12.2006

Fester Betrag	a) €	130,00
	b) €	260,00
Nichtbetriebe	a) €	65,00
	b) €	130,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

305 b Brennstoffhandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.11.2006

Fester Betrag	a) €	261,00
	b) €	522,00
Nichtbetriebe	a) €	130,50
	b) €	261,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

305 c Handel mit Strom

Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.11.2006

Fester Betrag pro Berechtigung	a) (€ 60,00)	€	62,16*
	b) (€ 120,00)	€	124,32*
Nichtbetriebe	a) (€ 30,00)	€	31,08*
	b) (€ 60,00)	€	62,16*

1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
2) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Jänner 2007 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3 % führen zu keiner Anpassung der Grundumlagen. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam.

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag

* Vorschreibungsbeträge 2010 wurden laut Beschluss indexangepasst.

306 Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.09.2006

Fester Betrag	a) €	159,00
	b) €	318,00
Nichtbetriebe	a) €	79,50
	b) €	159,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

307 Landesgremium des Außenhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.09.2008

Fester Betrag	a) €	98,00
	b) €	196,00
Nichtbetriebe	a) €	49,00
	b) €	98,00

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe

b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Juli 2008 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3 % führen zu keiner Anpassung der Grundumlage. Aus der Indexanpassung resultierende Erhöhungsbeiträge werden auf volle Euro abgerundet.

Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam.

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag

308 Landesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikeln

308 a Textilhandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.11.2008

Fester Betrag pro Berechtigung	a) €	78,00
	b) €	156,00
Nichtbetriebe	a) €	39,00
	b) €	78,00

1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
2) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Dezember 2007 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3 % führen zu keiner Anpassung der Grundumlagen. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam.

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag

308 b Schuhhandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.11.2006

Fester Betrag pro Berechtigung	a) (€ 90,00)	€	93,24*
	b) (€ 180,00)	€	186,48*
Nichtbetriebe	a) (€ 45,00)	€	46,62*
	b) (€ 90,00)	€	93,24*

1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe mit folgender Staffelung nach Standorten

a) Hauptstandort	€	0,00
b) jeder weitere Standort	€	0,00

2) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe mit folgender Staffelung nach Standorten

a) Hauptstandort	€	0,00
b) jeder weitere Standort	€	0,00

3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00
---	---	------

Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Jänner 2007 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3 % führen zu keiner Anpassung der Grundumlagen. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam.

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG
Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag

* Vorschreibungsbeträge 2010 wurden laut Beschluss indexangepasst.

308 c Lederwaren- und Sportartikelhandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.11.2006

Fester Betrag	a) (€ 76,00)	€	78,74*
	b) (€ 152,00)	€	157,47*
Nichtbetriebe	a) (€ 38,00)	€	39,37*
	b) (€ 76,00)	€	78,74*
1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe		€	0,00
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe		€	0,00
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften		€	0,00
4) Einzelhandel mit Trafiknebenartikeln		€	0,00
5) Großhandel mit Trafiknebenartikeln		€	0,00

Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Jänner 2007 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3 % führen zu keiner Anpassung der Grundumlagen. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam.

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG
Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag

* Vorschreibungsbeträge 2010 wurden laut Beschluss indexangepasst.

308 d Vermietung von Fahrrädern und Sportartikeln oder Sportgeräten (Fitnessgeräte)

Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.03.2006

Fester Betrag	a) €	65,00
	b) €	130,00
Nichtbetriebe	a) €	32,50
	b) €	65,00

309 Landesgremium des Direktvertriebes

Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.06.2008

Fester Betrag	a) €	117,00
	b) €	234,00
Nichtbetriebe	a) €	58,50
	b) €	117,00
a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
c) nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Juni 2008 herangezogen (Vergleichszeitpunkt Juni jedes Jahres). Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3% führen zu keiner Anpassung der Grundumlage. Aus der Indexanpassung resultierende Erhöhungsbeiträge werden auf volle Euro abgerundet. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern erst im darauffolgenden Jahr wirksam.

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG
Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag

310 Landesgremium des Papier- und Spielwarenhandels

310 a Papierhandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.11.2006

Fester Betrag	a) €	72,00
	b) €	144,00
Nichtbetriebe	a) €	36,00
	b) €	72,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00
d) Einzelhandel mit Trafiknebenartikeln	€	0,00

310 b Spielwarenhandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.11.2006

Fester Betrag	a) (€ 76,00)	€	78,74*
	b) (€ 152,00)	€	157,47*
Nichtbetriebe	a) (€ 38,00)	€	39,37*
	b) (€ 76,00)	€	78,74*
1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00	
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00	
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00	
4) Einzelhandel mit Trafiknebenartikeln	€	0,00	
5) Großhandel mit Trafiknebenartikeln	€	0,00	

Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Jänner 2007 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3 % führen zu keiner Anpassung der Grundumlagen. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam.

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG
Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag

* Vorschreibungsbeträge 2010 wurden laut Beschluss indexangepasst.

311 Landesgremium der Handelsagenten

Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.10.2006

Fester Betrag	a) €	105,00
	b) €	210,00
Nichtbetriebe	a) €	52,50
	b) €	105,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

312 Landesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.10.2006

Fester Betrag pro Berechtigung		
Handel mit Uhren, Uhrenbestandteilen und Uhrmacherbedarf sowie Edelmetallen, Edelmetallwaren, Edelsteinen, Perlen, Korallen sowie Edelmetallplattierungen und Waren daraus	a) (€ 174,00)	€ 180,26*
	b) (€ 348,00)	€ 360,53*
Nichtbetriebe	a) (€ 87,00)	€ 90,13*
	b) (€ 174,00)	€ 180,26*

Handel mit Antiquitäten, Gemälden, Kunstgegenständen, Werken der Grafik und der Plastik	a) (€ 140,00)	€ 145,04*
	b) (€ 280,00)	€ 290,08*
Nichtbetriebe	a) (€ 70,00)	€ 72,52*
	b) (€ 140,00)	€ 145,04*

Alle übrigen Berufszweige, das sind: Handel mit Sammelstücken, Orden, historischen Wertpapieren und Poststücken, Telefonwertkarten u. dgl. und Handel mit Briefmarken und philatelistischen Bedarfsgegenständen und Handel mit Medaillen, Münzen, numismatischen Gegenständen und einschlägigen Bedarfsgegenständen

Bedarfsgegenständen	a) (€ 86,00)	€ 89,10*
	b) (€ 172,00)	€ 178,19*
Nichtbetriebe	a) (€ 43,00)	€ 44,55*
	b) (€ 86,00)	€ 89,10*

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

- zusätzlich für den Gold-, Silberwaren- und Uhrenhandel:
als Bemessungsgrundlage der Jahresumsatz des jeweils vorangegangenen Jahres, wobei die Grundumlage in 5 festen Beträgen für folgende Staffeln festzusetzen ist:

bis € 72.700,00 Jahresumsatz	€	0,00
bis € 145.000,00 Jahresumsatz	€	0,00
bis € 218.000,00 Jahresumsatz	€	0,00
bis € 290.000,00 Jahresumsatz	€	0,00
über € 290.000,00 Jahresumsatz	€	0,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG
Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag

Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Jänner 2007 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3 % führen zu keiner Anpassung der Grundumlagen. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam.
* Vorschreibungsbeträge 2010 wurden laut Beschluss indexangepasst.

313 Landesgremium des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels

313 a Eisen- und Hartwarenhandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.10.2006

Fester Betrag	a) €	50,00
	b) €	100,00
Nichtbetriebe	a) €	25,00
	b) €	50,00

- ein fester Betrag für folgende Berechtigung, Sortimenten und Mitgliedschaftsarten

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
b) Mehrachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

313 b Holz- und Baustoffhandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.10.2006

Fester Betrag	a) €	65,00
	b) €	130,00
Nichtbetriebe	a) €	32,50
	b) €	65,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
b) Mehrachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

314 Landesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf

Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.12.2006

Fester Betrag	a) €	49,00
	b) €	98,00
Nichtbetriebe	a) €	24,50
	b) €	49,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
b) Mehrachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

315 Landesgremium des Fahrzeughandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.11.2006

Fester Betrag	a) €	124,00
	b) €	248,00
Nichtbetriebe	a) €	62,00
	b) €	124,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
b) Mehrachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

316 Fachvertretung des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.11.2006

Fester Betrag	a) €	90,00
	b) €	180,00
Nichtbetriebe	a) €	45,00
	b) €	90,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
b) Mehrachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

317 Landesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels

317 a Radio- und Elektrohandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.11.2006

Fester Betrag	a) €	79,00
	b) €	158,00
Nichtbetriebe	a) €	39,50
	b) €	79,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
b) Mehrachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

317 b Einrichtungsfachhandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.11.2006

Fester Betrag pro Berechtigung	a) (€ 116,00)	€	120,18*
	b) (€ 232,00)	€	240,35*
Nichtbetriebe	a) (€ 58,00)	€	60,09*
	b) (€ 116,00)	€	120,18*

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag

Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Jänner 2007 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3 % führen zu keiner Anpassung der Grundumlagen. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam.
* Vorschreibungsbeträge 2010 wurden laut Beschluss indexangepasst.

317 c Büroeinrichtungshandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.12.2006

Fester Betrag	a) €	49,00
	b) €	98,00
Nichtbetriebe	a) €	24,50
	b) €	49,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
b) Mehrachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

318 Landesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels

318 a Allgemeiner Handel

Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.11.2006

Fester Betrag pro Berechtigung	a) (€ 60,00)	€	62,16*
	b) (€ 120,00)	€	124,32*
Nichtbetriebe	a) (€ 30,00)	€	31,08*
	b) (€ 60,00)	€	62,16*
1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00	
2) Mehrachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00	
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00	

Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Jänner 2007 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3 % führen zu keiner Anpassung der Grundumlagen. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam.

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag

* Vorschreibungsbeträge 2010 wurden laut Beschluss indexangepasst.

318 b Versandhandel und Warenhäuser

Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.06.2006

Fester Betrag	a) €	109,00
	b) €	218,00
Nichtbetriebe	a) €	54,50
	b) €	109,00

Zuschlag für Betriebe des Versandhandels

zwischen 11 und 100 Mitarbeiter	€	145,00
ab 101 Mitarbeiter	€	726,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
b) Mehrachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

319 Landesgremium des Sekundärrohstoff- und Altwarenhandels

319 a Sekundärrohstoffhandel, Recycling und Entsorgung

Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.10.2006

Fester Betrag	a) €	187,00
	b) €	374,00
Nichtbetriebe	a) €	93,50
	b) €	187,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00
d) Sammler	€	0,00

319 b Altwarenhandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.11.2006

Fester Betrag pro Berechtigung	a) (€ 60,00)	€	62,16*
	b) (€ 120,00)	€	124,32*
Nichtbetriebe	a) (€ 30,00)	€	31,08*
	b) (€ 60,00)	€	62,16*

- 1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 0,00
- 2) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 0,00
- 3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften € 0,00

Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Jänner 2007 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3 % führen zu keiner Anpassung der Grundumlagen. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam.

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag

* Vorschreibungsbeträge 2010 wurden laut Beschluss indexangepasst.

320 Landesgremium der Versicherungsagenten

320 a Versicherungsagenten

Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.11.2006

Fester Betrag	a) €	150,00
	b) €	300,00
Nichtbetriebe	a) €	75,00
	b) €	150,00

320 b Tipgeber im Bereich der Versicherungsagenten

Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.09.2006

Fester Betrag	€	99,00
Nichtbetriebe	€	49,50

4. Sparte Bank und Versicherung

Bemessungsgrundlage und Höhe der Grundumlage 2010

401 Fachvertretung der Banken und Bankiers

401 a Banken und Bankiers

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008

0,914 ‰ der gesamten kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres

Mindestgrundumlage	€	30,00
Nichtbetriebe	€	15,00

401 b Lotterien

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008

Casinos:

0,355 ‰ des inländischen Umsatzes des der Grundumlagenvorschriftung zweitvorangegangenen Jahres (für 2010 also 2008).

402 Fachvertretung der Sparkassen

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008

0,861 ‰ der gesamten kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres

Mindestgrundumlage	€	30,00
Nichtbetriebe	€	15,00

403 Fachvertretung der Volksbanken

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008

1,045 ‰ der gesamten kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres

Mindestgrundumlage	€	30,00
Nichtbetriebe	€	15,00

404 Fachvertretung der Raiffeisenbanken

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008

1,061 ‰ der gesamten kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres

Mindestgrundumlage	€	30,00
Nichtbetriebe	€	15,00

405 Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008

0,82 ‰ der gesamten kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres

Mindestgrundumlage	€	30,00
Nichtbetriebe	€	15,00

406 Fachvertretung der Versicherungsunternehmen

406 a Versicherungsunternehmen

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008

0,87 ‰ der gesamten kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres

Mindestgrundumlage	€	30,00
Nichtbetriebe	€	15,00

406 b Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008

Sachversicherungsvereine und Rückversicherungsvereine

4,6 ‰ des Gesamtvermögens (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschriftung zweitvorangegangenen Jahr (für 2010 also 2008)

Mindestumlage	€	30,00
Nichtbetriebe	€	15,00
Höchstumlage	€	7.000,00

Viehversicherungsvereine

3,8 ‰ des Gesamtvermögens (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschriftung zweitvorangegangenen Jahr (für 2010 also 2008)

Mindestumlage	€	30,00
Nichtbetriebe	€	15,00
Höchstumlage	€	4.542,05

407 Fachvertretung der Pensionskassen

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008

- Fixbetrag je Pensionskasse	€	6.500,00
- variabler Anteil (Basis: zweitvorangegangenes Jahr):		
a) pro Million Euro Grundkapital	€	1.213,27
b) pro Million Euro Deckungsrückstellung	€	8,55
c) pro Berechtigtem	€	0,21

- Erhöhungsbetrag: Für jede Pensionskasse wird ein Erhöhungsbetrag ermittelt, der 19,07 % der Summe aus Fixbetrag und variablem Betrag (ungedeckelt) beträgt.

- Für die Ermittlung der Grundumlage wird die Summe aus Fixbetrag und variablem Anteil mit max. € 40.000,00 gedeckelt gebildet. Zu dieser Summe wird der Erhöhungsbetrag dazugezählt.

5. Sparte Transport und Verkehr

Bemessungsgrundlage und Höhe der Grundumlage 2010

501 Fachvertretung der Schienenbahnen

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 14.11.2006

1.) Hauptbahnen

a) Ein fester Betrag von	aa) €	475,00
	ab) €	950,00

- b) Ein Zuschlag von 0 v. T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie ein Mindestbetrag von € 0,00.
 c) Ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigtem (gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres) sowie ein Mindestbetrag von € 0,00.

2.) Nebenbahnen

- a) Ein fester Betrag von
- | | |
|-------|--------|
| aa) € | 475,00 |
| ab) € | 950,00 |

- b) Ein Zuschlag von 0 v. T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie ein Mindestbetrag von € 0,00.
 c) Ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigtem (gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres) sowie ein Mindestbetrag von € 0,00.

3.) Straßenbahnen, Oberleitungsomnibus

- a) Ein fester Betrag von
- | | |
|-------|--------|
| aa) € | 475,00 |
| ab) € | 950,00 |

- b) Ein Zuschlag von 0 v. T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie ein Mindestbetrag von € 0,00.
 c) Ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigtem (gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres) sowie ein Mindestbetrag von € 0,00.

4.) Eisenbahnverkehrsunternehmen

- a) Ein fester Betrag von
- | | |
|-------|--------|
| aa) € | 475,00 |
| ab) € | 950,00 |

- b) Ein Zuschlag von 0 v. T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie ein Mindestbetrag von € 0,00.
 c) Ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigtem (gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres) sowie ein Mindestbetrag von € 0,00.

5.) Alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen

- a) Ein fester Betrag von
- | | |
|-------|--------|
| aa) € | 475,00 |
| ab) € | 950,00 |

- b) Ein Zuschlag von 0 v. T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie ein Mindestbetrag von € 0,00.
 c) Ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigtem (gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres) sowie ein Mindestbetrag von € 0,00.
 Die Grundumlagen gemäß aa) werden natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragenen Erwerbsgesellschaften und gemäß ab) Gebietskörperschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen vorgeschrieben.

502 Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen

502 a Schifffahrtunternehmungen

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 10.10.2006

Art der Berechtigung	Klasse	Euro
Personenschifffahrt auf anderen Binnengewässern als der Donau (Schiffe, Motorboote)		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)	€	48,00
pro Betriebsmittel	€	0,00
Bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€	0,00
13-50 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
51-150 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
151-250 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
251-400 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
Über 400 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung)	€	24,00
Überfuhren/Rollfähren		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)	€	48,00
pro Betriebsmittel	€	0,00
Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung)	€	24,00

Art der Berechtigung	Klasse	Euro
Segelschulen		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)	€	48,00
pro Betriebsmittel	€	0,00
Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung)	€	24,00

Schiffsführerschulen/Motorbootschulen		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)	€	48,00
pro Betriebsmittel	€	0,00
Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung)	€	24,00

Vermietung von Schiffen aller Art		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)	€	48,00
pro Betriebsmittel	€	0,00
Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung)	€	24,00

Rafter		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)	€	48,00
pro Betriebsmittel	€	0,00
Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung)	€	24,00

Konzessionierte Donauschifffahrtunternehmungen (auf der gesamten Donau)		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)	€	48,00
pro Betriebsmittel	€	0,00

Personenschifffahrt		
Bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€	0,00
13-50 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
51-150 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
151-250 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
251-400 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
Über 400 Personen pro Fahrzeug	€	0,00

Frachtschifffahrt		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)	€	48,00
pro Betriebsmittel	€	0,00
Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung)	€	24,00

Konzessionierte Donauschifffahrtunternehmungen (beschränkt auf ein Bundesland)		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)	€	48,00
pro Betriebsmittel	€	0,00
Bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€	0,00
13-50 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
51-150 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
151-250 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
251-400 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
Über 400 Personen pro Fahrzeug	€	0,00

Art der Berechtigung	Klasse	Euro
Frachtschiffahrt		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)		€ 48,00
pro Betriebsmittel		€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung)		€ 24,00

Hafenbetriebe (Umschlagbetriebe)		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)		€ 48,00
pro Betriebsmittel		€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung)		€ 24,00

Andere Schifffahrtsunternehmen (z. B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmen)		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)		€ 48,00
pro Betriebsmittel		€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung)		€ 24,00

Hochseeschifffahrtsunternehmen		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)		€ 48,00
pro Betriebsmittel		€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung)		€ 24,00

502 b Luftfahrtunternehmen

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 19.12.2006

Gruppe A: Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. VO (EWG) 2407/92

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von	a) €	104,00
	b) €	208,00
und einem Zuschlag pro Berechtigung		
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse A	€	0,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse B	€	0,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse C	€	0,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse D	€	0,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse E	€	0,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse F	€	0,00
je Drehflügler (Hubschrauber)	€	0,00

(gemäß Motorluftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres)

Gruppe B: Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. § 102 LFG

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von	a) €	104,00
	b) €	208,00

Gruppe C: Luftfahrzeugvermietungsunternehmen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von	a) €	104,00
	b) €	208,00

und einem Zuschlag pro Berechtigung		
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse A	€	0,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse B	€	0,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse C	€	0,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse D	€	0,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse E	€	0,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse F	€	0,00
je Drehflügler (Hubschrauber)	€	0,00

(gemäß Motorluftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres)

Gruppe D: Flugplätze

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag je Berechtigung für Flughäfen	a) €	3.000,00
	b) €	6.000,00
Flugfelder	a) €	104,00
	b) €	208,00

Gruppe E: Stadtbüros von Linienluftfahrtunternehmen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag je Berechtigung von	a) €	104,00
	b) €	208,00

Gruppe F: Andere Luftfahrtunternehmen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag je Berechtigung von	a) €	104,00
	b) €	208,00

Die Grundumlagen gemäß a) werden natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragenen Erwerbsgesellschaften und gemäß b) Gebietskörperschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen vorgeschrieben.

502 c Autobusunternehmen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.11.2006

I. Gelegenheitsverkehr

a) Fester Betrag, gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen		
Gruppe 1 (erste Berechtigung)	€	120,00
Gruppe 2 (ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere)	€	120,00
b) Zuschlag laut Konzession	€	70,00

II. Kraftfahrlinienverkehr

a) Fester Betrag, gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen		
Gruppe 1 (erste Berechtigung)	€	120,00
Gruppe 2 (ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere)	€	120,00
b) Zuschlag je gemeldetem Autobus	€	0,00

Keine Grundumlagenstaffelung nach der Gesellschaftsform.

503 Fachgruppe der Seilbahnen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.09.2007

Fester Betrag		
Berufszweige 0100 bis 0366	a) €	149,00
	b) €	298,00
Nichtbetriebe	a) €	74,50
	b) €	149,00
Berufszweige 0400 bis 0900	a) €	99,00
	b) €	198,00
Nichtbetriebe	a) €	49,50
	b) €	99,00

504 Fachgruppe der Spediteure

Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.03.2006

Fester Betrag	€ 0,00
Zuschlag gestaffelt nach der Anzahl der Mitarbeiter:	

Klasse	Anzahl/Mitarbeiter	Beträge in Euro
1	0 – 5	300,00
2	6 – 10	350,00
3	11 – 25	400,00
4	26 – 50	500,00
5	51 – 100	800,00
6	101 – 200	1.000,00
7	201 – 300	1.500,00
8	301 – 400	1.500,00
9	über 400	1.500,00
Nichtbetriebe		150,00

505 Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.10.2006

1. Gelegenheitsverkehr

Für Berechtigungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz wird die Grundumlage wie folgt festgelegt:

a) Fester Betrag je Berechtigung	€	64,50
b) Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe lt. Konzessionsumfang	€	50,50 *)
c) Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagengewerbe mit PKW lt. Konzessionsumfang	€	50,50 *)
d) Zuschlag je Fahrzeug im Gästewagengewerbe lt. Konzessionsumfang	€	50,50 *)

2. Vermieten von Kfz ohne Beistellung eines Lenkers

Die Grundumlage wird wie folgt festgelegt:

a) Fester Betrag je Berechtigung	€	168,00
b) Zuschlag je Fahrzeug	€	0,00

3. Fiaker und Pferdewagen

Die Grundumlage wird wie folgt festgelegt:

a) Fester Betrag je Berechtigung	€	58,00
b) Zuschlag je Fuhrwerk	€	0,00

4. Alle anderen Betriebe

Für Berechtigungen, die nicht unter die Z 1 bis Z 3 fallen, wird die Grundumlage wie folgt festgelegt:

a) Fester Betrag je Berechtigung	€	58,00
b) Zuschlag je Betriebsmittel	€	0,00

*) Erläuterung: Diese Beträge gelten ab dem 2. Fahrzeug.

Nach § 123 Abs. 9 WKG sind feste Beträge von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten. Nach § 123 Abs. 12 WKG ist für ruhende Berechtigungen, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage nur in halber Höhe festzusetzen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

506 Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.10.2008

Klasse 1 konzessionierte Unternehmen	Fester Betrag	€	70,00
	Zuschlag	€	36,00
Klasse 2 Kleintransportgewerbe	Fester Betrag	€	70,00
	Zuschlag	€	0,00
Klasse 3 Traktorfrächter	Fester Betrag	€	70,00
	Zuschlag	€	36,00
Klasse 4 Pferdefrächter	Fester Betrag	€	70,00
	Zuschlag	€	0,00
Klasse 5 Fahrradbotendienst	Fester Betrag	€	70,00
	Zuschlag	€	0,00
Klasse 6 Motorradbotendienst	Fester Betrag	€	70,00
	Zuschlag	€	0,00
Klasse 7 Nichtbetrieb	Fester Betrag	€	35,00
	Zuschlag	€	0,00
Klasse 8 Sonstige Berechtigungen	Fester Betrag	€	70,00
	Zuschlag	€	0,00

Keine Grundumlagenstaffelung nach der Gesellschaftsform.

507 Fachvertretung der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs

507 a Fahrschulen

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 16.09.2008

Pro Prüfungsantritt Theorie des vergangenen Jahres, wobei jede Klasse extra gezählt wird	€	0,10
Pro Prüfungsantritt Praxis des vergangenen Jahres, wobei jede Klasse extra gezählt wird	€	0,00
Pro genehmigtem Standort	€	500,00*)
Pro genehmigtem Außenkurs im vergangenen Jahr	€	150,00

*) Erläuterung: Der für die Öffentlichkeitsarbeit des Fachverbandes (WKÖ) vorgesehene PR-Beitrag in der Höhe von € 200,00 ist in dem oben angeführten Betrag bereits inkludiert.

507 b Verkehr Allgemein

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 14.11.2006

Transportbegleitungen, Diverse	a) €	52,00
	b) €	104,00
Nichtbetriebe	a) €	26,00
	b) €	52,00

+ 0,00 ‰ der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

508 Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.07.2006

Fester Betrag	€	150,00
Nichtbetriebe	€	75,00
Zuschlag nach Anzahl der Zapfauslässe	€	0,00
Zuschlag nach Garageneinstellfläche	€	0,00

6. Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

601 Fachgruppe Gastronomie

Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.04.2008

Berufszweigmitglieder FG 601	GU in €	ruhend GU in €
601/0100 Gasthäuser	153,00	76,50
601/0200 Restaurants	153,00	76,50
601/0400 Rasthäuser	153,00	76,50
601/1700 Catering	123,00	61,50
601/1400 Buffets	123,00	61,50
601/1300 Milchgaststätten	133,00	66,50
601/1500 Kantinen	153,00	76,50
601/1300 Imbissstuben	153,00	76,50
601/1000 Bierschankbetriebe	133,00	66,50
601/0900 Weinschankbetriebe	133,00	66,50
601/0500 Kaffeehäuser	133,00	66,50
601/0600 Kaffeerestaurants	153,00	76,50
601/0700 Espresso	133,00	66,50
601/0800 Kaffee Konditoreien	133,00	66,50
601/1200 Bars	153,00	76,50
601/1600 Eisbetriebe	123,00	61,50
601/1805 Würstelstände	123,00	61,50
601/1820 Schutzhütten	123,00	61,50
601/1300 Jausenstationen	123,00	61,50
601/1100 Brantweinschänken	133,00	66,50
601/1815 Ausschank mittels Automaten	133,00	66,50
601/0100 Bahnhofsgaststätten	153,00	76,50
601/1300 Bistros	153,00	76,50

Davon werden € 15,00 (€ 7,50 bei ruhenden Berechtigungen) für Arbeitsmarktaktivitäten zweckgewidmet.

Der Zuschlag für die Sitzplätze beträgt € 0,00.

Alle Beträge gestaffelt nach der Betriebsart.

602 Fachgruppe Hotellerie

Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.04.2008
Fester Betrag gestaffelt nach der Betriebsart und Zuschlag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe.

Berufszweig	Betriebsart	GU aktiv in €	GU ruhend in €	Klassifizierung			
				Betrag 5*	Betrag 4* Superior	Betrag 4*	Betrag 3*
602/0400	Vollpension	155,00	77,50	300,00	250,00	200,00	100,00
602/0500	Frühstückspensionen	125,00	62,50			0,00	0,00
602/0300	Fremdenheime, Dependancen	115,00	57,50			0,00	0,00
602/0800	Appartementhäuser	155,00	77,50			0,00	0,00
602/0100	Kurhäuser	155,00	77,50			0,00	0,00
602/0100	Hotels	155,00	77,50	300,00	250,00	200,00	100,00
602/0700	Jugendheime	155,00	77,50			0,00	0,00
602/0700	Herbergen	115,00	57,50			0,00	0,00
602/0600	Schutzhütten	115,00	57,50			0,00	0,00
602/0700	Touristenheime	115,00	57,50			0,00	0,00
602/0300	Gasthöfe, Gasthäuser	155,00	77,50	300,00	250,00	200,00	100,00
602/0300	Motels	115,00	57,50			0,00	0,00
602/0200	Hotels garnis	125,00	62,50			100,00	50,00
602/0700	Lehrlingsheime, Studentenheime	115,00	57,50			0,00	0,00

Davon werden € 15,00 (€ 7,50 bei ruhenden Berechtigungen) für Arbeitsmarktaktivitäten zweckgewidmet.
Bei Nichtbetrieb sowie in der 1- und 2-Sterne-Kategorie entfällt der Klassifizierungszuschlag.
Zuschlag nach Bettenklassen: € 0,00.

603 Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe

603 a Krankenanstalten und Kurbetriebe

Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.03.2006

		Basisbeitrag in €	Zuschlag PRIKRAF	Zuschlag/CT-Gerät in €	Zuschlag/MRT-Gerät in €	Beschäftigtenzuschlag in €	Grundumlagenstaffelung (doppelter Betrag) in €
1	Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend)	200,00	1,5 ‰			0,00	
2	Kurbetriebe	160,00	1,5 ‰			0,00	
3	Reha-Betriebe	160,00				0,00	320,00
4	Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK)	200,00		150,00	300,00	0,00	
5	Ambulatorien für physikalische Therapie (Physiotherapie, rheumatischer Formenkreis, Wirbelsäulenerkrankungen)	200,00				0,00	400,00
6	Sonstige Ambulatorien	100,00				0,00	200,00
7	Altenheime und Pflegeeinrichtungen: Darunter sind sowohl solche nach dem KAG als auch solche nach landesrechtlichen Bestimmungen sowie nach der Gewerbeordnung zu verstehen	100,00				0,00	200,00
8	Sonstige Gesundheitsbetriebe (sonstige bettenführende Krankenanstalten, Nutzer von Heilvorkommen etc.)	80,00	0 ‰			0,00	

Nichtbetriebe haben den jeweiligen für den Berufszweig festgesetzten Grundbeitrag in halber Höhe zu entrichten.
Der Beschäftigtenzuschlag beträgt € 0,00.

603 b Bäder

Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.03.2006

Berufsbranche	*a	*b	Kabinen/ Bestrahlungs- gerätezuschlag
1. Freibad	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
2. Natur-/Seebad/Strandbad	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
3. Hallenbad	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
4. Hallenbad/Freibad	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
5. Thermal-/Mineralbad	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
6. Erlebnisbad	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
7. Wannen-/Brause-/Dampfbad	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
8. Sauna	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00

Die für die Betriebsarten 1-8 festgelegten Zuschläge (Anzahl der Kabinen- bzw. Bestrahlungsgeräte) werden mit € 0,00 festgesetzt.

Gemäß § 123 (12) WKG wird die Grundumlage für ruhende Berechtigungen (= Nichtbetrieb), sofern die Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, nur in der halben Höhe vorgeschrieben. Für Kategorie *a) Euro 52,50 und Kategorie *b) Euro 105,00.

604 Fachgruppe der Reisebüros

Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.03.2006

Fester Betrag für vollberechtigte Reisebüros	a) € 112,00	b) € 224,00
Nichtbetriebe	a) € 56,00	b) € 112,00
Fester Betrag für teilberechtigte Reisebüros	a) € 92,00	b) € 184,00
Nichtbetriebe	a) € 46,00	b) € 92,00
Gestaffelter Zuschlag nach 7 Beschäftigtenanzahl-Klassen	€ 0,00	

605 Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe

605 a Kultur- und Vergnügungsbetriebe

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008

Berufsbranche	*a	*b
1. Schausteller	€ 66,00	€ 132,00
2. Freizeitparks	€ 66,00	€ 132,00
3. Theater, Varietees, Kabarett	€ 66,00	€ 132,00
4. Peepshows	€ 66,00	€ 132,00
5. Schauergewerke	€ 66,00	€ 132,00
6. Sportveranstaltungen	€ 66,00	€ 132,00
7. Veranstaltungszentren	€ 66,00	€ 132,00
8. Zirkus	€ 66,00	€ 132,00

I. Schausteller

a) Kinderfahrgeschäft	€ 0,00
b) Schieß- und Spielgeschäft	€ 0,00
c) Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	€ 0,00
d) Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter)	€ 0,00

II. Theater, Varietees, Kabarett, Sportveranstaltungen, Veranstaltungszentren, Zirkus

a) Fassungsräum	0-100 Personen	€ 0,00
b) Fassungsräum	101-350 Personen	€ 0,00
c) Fassungsräum	351-500 Personen	€ 0,00
d) Fassungsräum	501-1.000 Personen	€ 0,00
e) Fassungsräum	1.001-2.000 Personen	€ 0,00
f) Fassungsräum	über 2.000 Personen	€ 0,00

Gemäß § 123 (12) WKG wird die Grundumlage für ruhende Berechtigungen (= Nichtbetrieb), sofern die Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, nur in der halben Höhe vorgeschrieben. Für Kategorie *a) Euro 33,00 und Kategorie *b) Euro 66,00.

605 b Kinos

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 04.11.2008

Fester Betrag je Berechtigung/Saal	€ 50,00
Nichtbetriebe	€ 25,00
+ 0,00 ‰ Zuschlag des Kinoumsatzes des Vorjahres je Berechtigung/Saal	

606 Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe

606 a Freizeitbetriebe

Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.03.2006

Fester Betrag	a) € 65,00	b) € 130,00
Nichtbetriebe	a) € 32,50	b) € 65,00
+ Zuschlag für Berufsbranche 2300 (gewerbliche Vermietung von Campingplätzen)	€ 0,00	
+ Zuschlag für Berufsbranche 3200 (Automatenbetriebe - Spielautomatenkaufleute)	€ 0,00	

606 b Solarien

Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.03.2006

Fester Betrag	a) € 105,00	b) € 210,00
Nichtbetriebe	a) € 52,50	b) € 105,00
+ Kabinen/Bestrahlungsgerätezuschlag	€ 0,00	

7. Sparte Information und Consulting

Bemessungsgrundlage und Höhe der Grundumlage 2010

701 Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft

Beschluss der Fachgruppentagung vom 31.03.2006

Für Straßen- und Schneeräumer	
Fester Betrag für die erste Berechtigung je Mitglied	a) € 150,00
Nichtbetriebe	b) € 300,00
	a) € 75,00
	b) € 150,00
Für sonstige Berufsbranchen	
Fester Betrag für die erste Berechtigung je Mitglied	a) € 200,00
Nichtbetriebe	b) € 400,00
	a) € 100,00
	b) € 200,00
Für jede weitere Berechtigung	€ 0,00

Bei mehreren Berechtigungen gilt der höhere Grundumlagenansatz.

702 Fachgruppe Finanzdienstleister

Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.09.2006

Fester Betrag je Mitglied

Berufszweige Bausparvermittler; Finanzdienstleistungsassistent
und Tippgeber/Geschäftsvermittler

a) € 99,00
b) € 198,00

Nichtbetriebe

a) € 49,50
b) € 99,00

Für alle übrigen Berufszweige

a) € 135,00
b) € 270,00

Nichtbetriebe

a) € 67,50
b) € 135,00

Für jede weitere Berechtigung

€ 0,00

Bei mehreren Berechtigungen gilt der höhere Grundumlagenansatz.

703 Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation

Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.10.2006

Fester Betrag für die erste Berechtigung je Mitglied

a) € 101,74
b) € 203,48

Nichtbetriebe

a) € 50,87
b) € 101,74

Jede weitere Berechtigung

€ 0,00

704 Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie

Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.10.2006

Fester Betrag pro Berechtigung

a) € 145,00
b) € 290,00

Nichtbetriebe

a) € 72,50
b) € 145,00

705 Fachgruppe Ingenieurbüros

Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.05.2006

Fester Betrag für die erste Berechtigung je Mitglied

a) € 200,00
b) € 400,00

Nichtbetriebe

a) € 100,00
b) € 200,00

Jede weitere Berechtigung

€ 0,00

706 Fachgruppe Druck

Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.03.2006

Grundbeitrag € 120,00
Nichtbetriebe € 60,00

+ 0,1 % der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

707 Fachgruppe der Immobilien- und Vermögensstreuher

Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.11.2006

Fester Betrag für die erste Berechtigung je Mitglied a) € 192,00
b) € 384,00

Nichtbetriebe a) € 96,00
b) € 192,00

Jede weitere Berechtigung € 0,00
Jahresumsatz € 0,00

708 Fachgruppe der Buch- und Medienwirtschaft

Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.09.2006

Fester Betrag pro Berechtigung a) € 145,00
b) € 290,00

Nichtbetriebe a) € 72,50
b) € 145,00

709 Fachgruppe der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.01.2008

Fester Betrag je Mitglied a) € 285,00
b) € 570,00

Nichtbetriebe a) € 142,50
b) € 285,00

Zuschlag in Form eines festen Beitrages aufgrund der an die GKK jährlich
geleisteten Sozialversicherungsbeitragssummen bzw. in der Form eines festen
Beitrages, für den das Mitglied dem Finanzamt eine Meldung gemäß § 109 a EStG
zu erstatten hat, € 0,00.

710 Fachvertretung der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 12.09.2006

Gruppe 1/Hörfunk- und Fernsehunternehmen:

4,5 ‰ der im Jahr 2009 an die Salzburger Gebietskrankenkasse zu leistenden
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen.

Grundbeitrag € 200,00
Nichtbetriebe € 100,00
Höchstumlage € 1.500,00
Mindestbeitrag € 200,00

Gruppe 2/andere Unternehmungen

€ 0,20 pro zum Ende des vorangegangenen Jahres bestehendem Teilnehmer-
verhältnis.

Grundbeitrag € 200,00
Nichtbetriebe € 100,00
Höchstumlage € 3.000,00

Für Unternehmen, die kein Kommunikationsnetz betreiben, beträgt die
Grundumlage € 200,00.

Mindestbeitrag € 200,00

Allgemeine Ergänzungen zur Vorschreibung von Grundumlagen

Wird eine Berechtigung (Gewerbeschein, Konzession), die eine Grundum-
lagenpflicht begründet, erst nach dem 31. Oktober eines Jahres erworben
oder vor dem 1. März eines Jahres rechtswirksam gelöscht, so ist für das
Jahr des Erwerbes oder der Löschung keine Grundumlage zu entrichten.

Informationen im Umlagenbüro der Wirtschaftskammer Salzburg

Für das Umlagenbüro ist der WKS-Mitarbeiter Helmut Neumayer
zuständig. Die Dienststelle befindet sich im Wirtschaftskammergebäude in
Salzburg, Julius-Raab-Platz 1, 1. Stock, Zi. 138, Tel. 0662/8888, Dw. 234
oder 235, Fax: 0662/8888-587, E-Mail: grundumlagen@wks.at